

1 **Satzung des Autonomen Schwulenreferats** 2 **im AStA Marburg**

3	Präambel	1
4	§1 Name, Sinn und Aufgabe	1
5	§2 Organe	2
6	§3 Die Mitgliedervollversammlung	2
7	§4 Der/Die Schwulenreferent/en	3
8	§5 Das schwule Plenum	4
9	§6 Ausschlussklausel	5
10	§7 Schlussbestimmungen	6

11
12
13

Stand: 8. Mai 2017

14 **Präambel**

15 Schwule und bisexuelle trans*, und cis-geschlechtliche Männlichkeit*en sind aufgrund ihrer
16 sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechtsidentität vielfacher Benachteiligung und
17 Diskriminierung ausgesetzt. Auch an der Universität und in studentischen Umgebungen.

18 Die verfasste Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg unterstützt unabhängige
19 Schwulenarbeit und Schwulenpolitik. Diese wird durch das Autonome Schwulenreferat
20 wahrgenommen. Das Autonome Schwulenreferat fördert die Emanzipation, die
21 Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung schwuler und bisexueller trans*, und cis-
22 geschlechtlicher Männlichkeit*en in der Student*innenschaft. Die Arbeit des Autonomen
23 Schwulenreferats ist bestrebt, emanzipatorische Ansätze schwuler Selbstverwirklichung aus
24 einer intersektionalen Perspektive in Hochschule und Gesellschaft zu realisieren.

25 **§1 Name, Sinn und Aufgabe**

261. Das Referat trägt den Namen „Autonomes Schwulenreferat im AStA Marburg“.

27 Gegenstand des Referates ist die politische Interessenvertretung der schwulen und bisexuellen
28 trans*, und cis-geschlechtlichen Männlichkeit*en in der Student*innenschaft der Philipps-
29 Universität Marburg, Selbstermächtigungs- und Antidiskriminierungsarbeit, sowie die
30 gesellschaftliche und politische Aufklärung der Student*innenschaft der Philipps-Universität
31 Marburg.

32 Das Autonome Schwulenreferat bietet seinen Mitgliedern eine Infrastruktur zur politischen
33 Bildung und zum politischen Engagement im Sinne des Referates und fördert diese. Alle
34 Arbeit des Autonomen Schwulenreferates muss Beitrag zu einer nachhaltigen,
35 intersektionalen, emanzipatorischen Schwulenpolitik sein.

36 §2 Organe

37 Die Organe des Autonomen Schwulenreferates sind:

- 38 • Die Mitgliedervollversammlung (MVV)
- 39 • Der/Die Schwulenreferent/en
- 40 • Das schwule Plenum

41 §3 Die Mitgliedervollversammlung

42 1. Aufgaben und Funktion der Mitgliedervollversammlung

- 43 • Die Mitgliedervollversammlung ist das höchste Organ des Autonomen
44 Schwulenreferates. Ihre Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst
45 und sind bindend.
- 46 • Die Mitgliedervollversammlung wählt, entlastet den/die Referenten und kann
47 den/die Referenten mit absoluter Mehrheit abwählen.
- 48 • Die Mitgliederversammlung verabschiedet mit einfacher Mehrheit das
49 Selbstverständnis des Autonomen Schwulenreferates. Dieses ist zuvor vom/von
50 den/dem Referent/en und dem schwulen Plenum gemeinsam zu erarbeiten und der
51 Mitgliedervollversammlung vorzulegen.

52 2. Zusammensetzung und Tagungsbestimmungen

53 Stimmberechtigt sind alle schwulen und bisexuellen trans*, und cis-geschlechtlichen
54 Männlichkeit*en,

- 55 • die als ordentlich eingeschriebene Studierende der Philipps-Universität Marburg
56 und
- 57 • in dem Bestreben, dem Sinn, und der Aufgabe des Autonomen Schwulenreferates
58 im Sinne dieser Satzung sowie dem gültigen Selbstverständnis der Institution,
59 zusammengetreten sind.

- 60
- 61 • Die Mitgliedervollversammlung tritt mindestens einmal im Semester in einer öffentlichen
62 Sitzung zusammen. Sie wird durch den/die amtierenden Referenten oder nach schriftlich
63 erfolgtem Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten einberufen. Dazu ist eine Frist
64 von 14 Tagen einzuhalten, sowie der Termin und Ort der Sitzung öffentlich
65 bekanntzugeben. Der Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung beiliegen.
- 66 • Es ist zu Beginn jeder Sitzung eine Versammlungsleitung sowie eine Schriftführung zu
67 wählen.

- 68 • Ferner ist ein Protokoll zu führen, welches öffentlich auszuhängen, sowie auf dem
69 Zwecke entsprechenden Webseiten, sowie der Webseite des Autonomen
70 Schwulenreferates darzustellen ist.
- 71 • Sofern die Wahl des/der Referent/en ansteht, ist vor der Wahl ein Wahlausschuss zu
72 bestimmen, welcher die anschließende Wahl des/der Referent/en gemäß dieser Satzung
73 durchführt. Die Größe des Wahlausschusses soll 3 Mitglieder nicht überschreiten.
74 Mitglieder des Wahlausschusses sind von der Kandidatur zum Referenten ausgeschlossen.

75 **3. Beschlussfähigkeit**

76. Die Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der anwesenden
77 Stimmberechtigten größer ist, als die doppelte Anzahl der amtierenden Referenten.

78 **§4 Der/Die Schwulenreferent/en**

79 **1. Allgemeine Aufgaben**

- 80 • Der/Die Referent/en erledigt/erledigen die laufenden Geschäfte des
81 Referates.
- 82 • Der/Die Referent/en ist/sind der Mitgliedervollversammlung gegenüber
83 rechenschaftspflichtig.
- 84 • Der/die Referent/en verpflichtet/verpflichten sich zu einer Referatsarbeit im Sinne von
85 §1 und dem Selbstverständnis des Autonomen Schwulenreferates.
- 86 • Der/die Referent/en trägt/tragen dafür Sorge, dass die Bestimmungen aus §1 und dem
87 Selbstverständnis des Autonomen Schwulenreferates zu jeder Zeit gewährleistet sind.

88 **2. Aufgaben zur Sicherstellung einer demokratischen Referatsarbeit**

- 89 • Der/die Referent/en ist/sind dazu verpflichtet für das Stattfinden des schwulen Plenums
90 Sorge zu tragen. Es steht in seiner/ihrer Verantwortung, den Plenumsmitgliedern für
91 Plenarsitzungen die Infrastruktur des Autonomen Schwulenreferates zur Verfügung zu
92 stellen und das schwule Plenum in seiner Arbeit aktiv zu unterstützen.
- 93 • Der/die Referent/en garantiert einen mindestens monatlichen Turnus für ein
94 öffentliches schwules Plenum während der Vorlesungszeit. In der
95 vorlesungsfreien Zeit sind auch größere Abstände möglich.
- 96 • Der/die Referent/en ist/sind dazu verpflichtet, das gültige Selbstverständnis
97 des Autonomen Schwulenreferates öffentlich zugänglich zu machen. Dazu
98 gehört mindestens die Veröffentlichung des gültigen Selbstverständnisses
99 auf dem Internetauftritt des Autonomen Schwulenreferates.

100 **3. Wahl bzw. Abwahl des/der Referent/en und Dauer einer Amtszeit**

- 101 • Referenten werden von der Mitgliedervollversammlung für die Dauer eines
102 Jahres gewählt.
- 103 • Die Anzahl der Referenten darf 2 nicht überschreiten.

- 104 • Neuwahlen müssen auf schriftlichem Antrag von mindestens 10
105 Stimmberechtigten auf einer außerordentlichen Mitgliedervollversammlung
106 durchgeführt werden.
- 107 • Tritt ein Referent zurück oder scheidet aus seinem Amt aus, verbleibt/en
108 der/die übrigen Referent/en bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl im Amt.
- 109 • Zum Referent gewählt werden kann jede*r Stimmberichtigte der
110 Mitgliedervollversammlung, ausgenommen sind AStA-Vorstände,
111 Referenten des AStA sowie AStA-Angestellte.
- 112 • Gewählt wird in gleicher und direkter Abstimmung mit absoluter Mehrheit.
113 Es wird über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Eine geheime Wahl
114 kann auf Antrag durchgeführt werden.
- 115 • Zum Referenten gewählt ist, wer die Wahl annimmt.

116 §5 Das schwule Plenum

117 1. Aufgaben und Befugnisse

- 118 • Das Plenum ist eine beratende und kontrollierende Instanz des Autonomen
119 Schwulenreferates.
- 120 • Es berät den/die Referenten in programmatischen Aufgaben und unterstützt ihn/sie bei
121 der Planung und Ausführung der allgemeinen und politischen Arbeit im Autonomen
122 Schwulenreferat.
- 123 • Plenumsmitglieder tragen eine Mitverantwortung für die regelmäßigen Plenarsitzungen
124 und tragen gemeinsam mit dem/den Schwulenreferenten dafür Sorge, dass das Plenum
125 regelmäßig, und mindestens monatlich, tagt.
- 126 • Das schwule Plenum entwickelt das Selbstverständnis des Autonomen
127 Schwulenreferates und schlägt bei Bedarf Änderungen vor.
- 128 • Dem in der Mitgliederversammlung einzubringenden Vorschlag zur
129 Verabschiedung eines Selbstverständnisses oder einem Vorschlag zur
130 Änderung des Selbstverständnisses muss eine Zweidrittelmehrheit der
131 Plenumsmitglieder zustimmen.
- 132 • Das schwule Plenum hat das Recht, einen eigenen Bericht als Tagesordnungspunkt bei
133 Mitgliederversammlungen einzubringen.
- 134 • Hierzu bedarf es einer dokumentierten einfachen Mehrheit in der
135 Plenarsitzung.
- 136 • Die berichtende/n Person/en wird/werden durch das Plenum bestimmt.

137 2. Plenumsmitglieder und Stimmberechtigung

- 138 • Am Plenum teilnehmen dürfen alle stimmberechtigten Mitglieder gem. §1 und §3.
139 • Als Plenumsmitglied gilt, wer an öffentlichen Plenarsitzungen teilnimmt.

- 140 • Bei Entscheidungen des schwulen Plenums haben alle Plenumsmitglieder Stimmrecht,
141 die zur Plenarsitzung anwesend sind, in welcher über Anträge zu den jeweiligen
142 Sachverhalt abgestimmt wird.
- 143 • Im Falle von Änderungsanträgen oder Erstanträgen zur Verabschiedung des
144 Selbstverständnisses sind jene Plenumsmitglieder stimmberechtigt, die zum Zeitpunkt
145 der Verabschiedung des Änderungsantrages mindestens das dritte Mal in Folge an
146 einer Plenarsitzung teilnehmen.

147 **3. Plenarsitzungen und Beschlussfähigkeit**

- 148 • Plenarsitzungen können unter Ausschluss des/der Referent/en stattfinden, wenn
149 • diese/r mindestens zwei Wochen früher davon unterrichtet wird/werden,
150 • und es dazu hinreichende Gründe gibt.
151 • Zudem muss dies von einer Dreiviertelmehrheit der Plenumsmitglieder,
152 mindestens aber von fünf Plenumsmitgliedern beschlossen sein.
153 • Dazu ist eine schriftliche Dokumentation der Gründe und der
154 beschlussfassenden Plenumsmitglieder notwendig.
- 155 • Ein Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder zur Plenarsitzung
156 anwesend sind, die nicht der/die Schwulenreferent/en sind.

157 **§6 Ausschlussklausel**

158 Gründe zum Ausschluss vom Autonomen Schwulenreferat sind

- 159 • Schwulen-, Lesben und Bisexuellenfeindliches Verhalten,
160 • trans*feindliches Verhalten,
161 • sexistisches Verhalten,
162 • rassistisches Verhalten,
163 • antisemitisches Verhalten,
164 • nationalistisches Verhalten,
165 • Diskriminierungen gegenüber Menschen mit Behinderungen
166 • oder andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
167 • die Verletzung von Persönlichkeitsrechten,
168 • herabwürdigende Äußerungen persönlicher und allgemeiner Natur
169 • und Diebstahl von Referatseigentum oder privatem Eigentum im Referat.
- 170• Zu diesem Zweck ist es dem/den Schwulenreferent/en und der Mitgliederversammlung
171 möglich, nach §6 begründete Ausschlüsse auszusprechen.

- 172 • Ausschlüsse gelten über die Dauer der Amtszeit des/der Referent/en hinaus und
173 können von einer Mitgliederversammlung oder nachfolgenden Referenten widerrufen
174 werden.
175 • Zum Widerruf eines Ausschlusses ist eine einfache Mehrheit notwendig.

- 176 • Über Ausschlüsse ist Buch zu führen,
177 • außerdem sind Ausschlüsse gegenüber dem schwulen Plenum in mindestens
178 drei aufeinander folgenden Sitzungen darzulegen
179 • sowie der Mitgliederversammlung einschließlich einer hinreichenden
180 Begründung transparent zu machen.
181 • Ausschlüsse ergänzen das allgemeine Hausrecht des/der Referent/en.

182
183 Die hierin festgelegten Regulierungen müssen zwingend dem Grundsatz der
184 Verhältnismäßigkeit unterliegen.
185

186 §7 Schlussbestimmungen

1871. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrem Beschluss durch die Mitgliedervollversammlung in
188 Kraft und bleibt bis zum Inkrafttreten einer neuen Satzung in Kraft.

1892. Amtierende Schwulenreferenten bleiben bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl in ihrem Amt.

1903. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen
191 Bestimmungen davon nicht berührt. Die Mitgliedervollversammlung verpflichtet sich,
192 anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende
193 wirksame Regelung zu treffen.

1944. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der
195 Mitgliedervollversammlung.

196 Änderungen dieser Satzung dürfen in keinem Widerspruch zur freiheitlich-demokratischen
197 Grundordnung, zum Hessischen Hochschulgesetz, zur Satzung der Studierendenschaft der
198 Philipps-Universität Marburg, sowie zu dem Sinn und zu der Bestimmung des Autonomen
199 Schwulenreferates gemäß Präambel und § 1 stehen.

200 Die Organe des Autonomen Schwulenreferates haben das Recht, sich eine Geschäftsordnung
201 und weitere verbindliche Richtlinien zu geben. Diese dürfen der Satzung und dem
202 Selbstverständnis nicht widersprechen. Sollten Teile von der, oder die gesamte
203 Geschäftsordnung eines Organes oder eine Richtlinie der Satzung des Autonomen
204 Schwulenreferates, seinem Selbstverständnis, oder übergeordneten rechtlichen Bestimmungen
205 widersprechen, so sind diese als ungültig zu erachten.